Königreich Sachsen.

Das Auf und Nieder der sächsischen Politik in den ersten Jahrzehnten seines Königtums war für eine gleichmäßige Aus- und Fortbildung des Verfassungsgedankens nicht gerade günstig, kam aber zu einem glücklichen Erfolge in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, der unter dem 24. September ein Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betr., folgte. Nach dem Provisorium vom 15. November 1848 und der endgültigen Regelung vom 19. Oktober 1861 kam es dann unter dem 3. Dezember 1868 zu einer wichtigen, schon von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes beeinflußten Verfassungsänderung nebst daraus resultierendem Wahlgesetz, die für die Erste Kammer noch jetzt gelten.

Danach besteht die Erste Kammer aus 47 (vgl. Gothaer Hofkalender 1914) durch Geburt oder Amt berufenen, aus den Rittergutsbesitzern gewählten und vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern (VerfUrk. § 63); die zur Ersten Kammer erforderlichen Wahlen geschehen auf der Grundlage des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, das inzwischen, soweit es die Zweite Kammer anging, aufgehoben worden ist.

Die Zweite Kammer ging nach dem Wahlgesetz von 1868 aus direkten gleichen Wahlen hervor. Dieses den Interessen des Landes widerstreitende System wurde dann auch durch das Wahlgesetz vom 28. März 1896 gestürzt und nach dem genauen Muster des Preußischen Dreiklassenwahlrechts durch ein indirektes ungleiches Wahlrecht ersetzt. Ein Mittelweg zwischen diesen beiden Extremen wurde gesucht und mit dem neuen Wahlgesetz vom 5. Mai 1909 eingeschlagen. Danach setzt sich die Zweite Kammer aus 91 Abgeordneten zusammen (VerfUrk. § 68), die aus **unmittelbaren geheimen** Wahlen hervorgehen; ein **Mehrstimmenrecht** wird gewährt, d. h. eine 2. bis 4. Stimme, mit höherer Bildung und (resp. oder) höherem Einkommen (WG. §§ 22 und 11). Das Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem 30. (WG. § 9 und 14, VerfUrk. § 73).